



An die Ortspolizeibehörden im Kreise.

-- Abschrift --

Der Regierungspräsident
I R V 12 Nr. 197/43

Merseburg, den 13. Juli 1943.

An die Herren Landräte des Bezirks pp.

Betr.: Überführung franz. Kriegsgefangener in ein ziviles Arbeitsverhältnis.

Die Überführung franz. Kriegsgefangener in ein ziviles Arbeitsverhältnis in Deutschland unter Beurlaubung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt im Einvernehmen mit der französischen Regierung. Nach Auskunft des Kontrolloffiziers Merseburg für den Wehrkreis IV haben die beurlaubten Kriegsgefangenen dieselben Rechte und Pflichten wie die franz. Zivilarbeiter, nur mit der Einschränkung, daß sie bei irgendwelchen Straftaten oder sonstigen Verstößen in die Kriegsgefangenschaft zurückgeführt werden können.

Die Beurlaubten nehmen an der geistigen und kulturellen Betreuung teil, die für sie zur Entspannung und Erholung nach getaner Arbeit durchgeführt wird.

Über die Regelung ist in deutscher und französischer Sprache ein Merkblatt erschienen, aus dem ich folgende Punkte bekannt gebe:

IX. Arbeitskleidung.

Die Beurlaubten tragen Zivilkleidung, die sie sich einschließlich etwaiger Arbeitskleidung und Unterwäsche auf schnellstem Wege aus der Heimat schicken lassen müssen. Es kann hierzu eine Ausstattungshilfe in Höhe von 50,- RM bewilligt werden. Denjenigen, die keine Möglichkeit haben, sich Zivilkleider aus der Heimat schicken zu lassen, wird die französische Regierung solche zur Verfügung stellen.

Die Ausrüstungsstücke (Uniform usw.) sind an die KGef.-Lager abzugeben. Die Beurlaubten haben ein Abzeichen in den französischen Nationalfarben zu tragen, das von der französischen Regierung zur Verfügung gestellt wird. Die im Arbeitsamtsbezirk Torgau entlassenen franz. Kriegsgefangenen tragen nach fernmündlicher Auskunft des Stalag IV D in Torgau auf dem rechten Armel einen weißen Streifen aufgenäht mit dem Stempelaufdruck des Stammlagers. Jeder Krgf., der in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubt wurde, ist im Besitz eines Urlaubsscheines in deutscher und franz. Sprache. Dieser Urlaubsschein trägt auf der Rückseite die Unterschrift des Kommandanten des zuständigen Stalags nebst Dienstsiegel, die Unterschrift des beurlaubten Krgf. und die Unterschrift des zuständigen Kontroll-Offiziers.

X. Unterkunft und Verpflegung.

Die Arbeiter werden im allgemeinen in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Auch die Verpflegung ist in der Regel gemeinschaftlich. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in tragbaren Grenzen gehalten. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind geprüft und werden laufend überwacht.

XII. Heimaturlaub

Für die in das zivile Arbeitsverhältnis nach dem "erleichterten Statut" überführten Kräfte ist eine Heimaturlaubung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vorgesehen.

XIII. Polizeiliche Meldepflicht, Paß, Sichtvermerk, Durchlaßschein, Urlaubsschein usw.

Der beurlaubte franz. Kriegsgef. muß sich sofort nach der Beurlaubung (binnen 24 Stunden) persönlich bei der zuständigen deutschen Ortspolizeibehörde (staatlichen Polizeibehörde - Polizeipräsident - Bürgermeister) anmelden.

Er muß, falls er nicht im Besitze eines gültigen französischen Passes ist, bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (Staatliche Polizeibehörde, Bürgermeister, Landrat) die Ausstellung eines vorläufigen deutschen Fremdenpasses beantragen.

Rechtzeitig - möglichst schon vier Wochen - vor Antritt von Heimaturlaub oder einer Familienheimfahrt ist zu prüfen, ob der Paß in Ordnung ist. Gegebenenfalls ist sofort ein vorläufiger deutscher Fremdenpaß zu beantragen. Ferner ist darauf zu achten, daß rechtzeitig vor Antritt der Urlaubs- oder Familienheimfahrt ein deutscher Aus- und Wiedereinreise-sichtvermerk, der auf Antrag von der Kreispolizeibehörde (siehe oben) erteilt wird, beantragt wird. Wer nach dem ehemals unbesetzten Gebiet Frankreichs oder den französischen Küstenzonen ausreisen will, bedarf eines Durchlaßscheines, der auf Antrag von der Prüfstelle I des Oberkommandos des Heeres, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Str. 11, erteilt wird.

Gültiger Paß und Sichtvermerk oder Durchlaßschein sind Voraussetzung für den Grenzübertritt! Bei der Beantragung des Sichtvermerks oder Durchlaßscheines ist der Polizei ein gültiger Paß (französischer Paß oder vorläufiger deutscher Fremdenpaß) vorzulegen!

Ein Sichtvermerk oder Durchlaßschein wird von den Behörden nur erteilt, wenn ein vom Betriebsführer ausgestellter und vom Arbeitsamt mit Zustimmungsvermerk versehener Urlaubsschein vorgelegt wird. Deshalb muß rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs oder der Familienheimfahrt vom Betriebsführer ein Urlaubsschein ausgestellt und dem Arbeitsamt zur Zustimmung vorgelegt werden.

Ein Verlassen des Arbeitsplatzes oder ein Fernbleiben von der Arbeitsstelle ohne Krankheit oder ausdrückliche Erlaubnis des Arbeitgebers ist unstatthaft. Bei Verstößen ist mit polizeilichen Maßnahmen oder mit der Rückführung in das Kriegsgefangenenverhältnis zu rechnen."

M. d. W. d. G. b.
gez. Dr. Bielenberg.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um Bekanntgabe an die Bürgermeister des Amtsbezirks.

Vfg. III
Büro zum Kenntnis
J. A. G.

M. S. 31. 7. 43

Erreicht für
geiz. Röhrig
V. Gyan

Beglaubigt:

Kleinmann